OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780236/19/ER

Datum:
Linz, 29. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des R Z, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. A L, G Rechtsanwälte GmbH, S, B wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Sicherstellung eines Griffstücks mit der Nummer G1375xx, das als Griffstück einer Pistole der Marke Glock, Modell 17 fungieren kann und eines Wechselsystems mit der Nummer BFVV1xx, Kaliber 9 mm Luger, für eine Pistole Glock 17 durch Beamte der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 26. April 2022 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Sicherstellung des Griffstücks mit der Nummer G1375xx und des Wechselsystems mit der Nummer BFVV1xx, Kaliber 9 mm Luger, für eine Pistole Glock 17 durch Beamte der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 26. April 2022 für rechtswidrig erklärt.

II. Der Bund (für den die belangte Behörde eingeschritten ist) hat dem Beschwerdeführer Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 1.689,60 Euro (Schriftsatzaufwand, Verhandlungsaufwand und Gebühren) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu erstatten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schriftsatz vom 5. Mai 2022 erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) rechtsfreundlich vertreten Beschwerde wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Sicherstellung eines Griffstücks mit der Nummer G1375xx, das als Griffstück einer Pistole der Marke Glock, Modell 17 fungieren kann und eines Wechselsystems mit der Nummer BFVV1xx, Kaliber 9 mm Luger, für eine Pistole Glock 17 durch Beamte der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 26. April 2022.

Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, er sei Eigentümer des genannten Griffstücks, ebenso sei er Eigentümer des genannten Wechselsystems. Weiters sei der Bf Inhaber einer von der Bezirkshauptmannschaft Ried am 9. Oktober 2019 ausgestellten Waffenbesitzkarte mit der Nummer x zum Besitz von Schusswaffen der Kategorie B und zum Besitz von Wechselsystemen. Der Bf sei passionierter Sportschütze und Mitglied bei verschiedenen Sportschützenvereinen. Er nehme durchschnittlich zwei bis drei Mal monatlich an Schießwettbewerben teil.

Am 17. März 2021 habe der Bf das genannte Wechselsystem erworben, es handle sich dabei um einen wesentlichen Bestandteil von Schusswaffen iSd § 2 Abs 2 WaffG. Ferner habe der Bf am 17. März 2021 separat und getrennt vom Wechselsystem auch das genannte Griffstück erworben. Es sei technisch möglich, das Griffstück mit dem Wechselsystem zu verbinden.

Gemäß § 23 Abs 3 WaffG sei der Erwerb und der Besitz der doppelten Anzahl an wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen der Kategorie B ohne besondere Genehmigung erlaubt. Voraussetzung sei eine Waffenbesitzkarte zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorie B. Zum Erwerbszeitpunkt sei der Bf Inhaber einer derartigen Waffenbesitzkarte gewesen, sodass er berechtiget gewesen sei, das gegenständliche Wechselsystem zu erwerben und zu besitzen. Ein Griffstück sei kein wesentlicher Bestandteil einer Schusswaffe und somit frei erhältlich und an keine Bewilligungen gebunden. Der Erwerb des Wechselsystems sei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft in offener Frist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gemeldet worden und von dieser im Zentralen Waffenregister eingetragen worden.

Am 26. April 2022 sei der Bf durch Beamte der Landespolizeidirektion OÖ, Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (im Folgenden: LVT) telefonisch kontaktiert und aufgefordert worden, zur PI Ried zu einer Einvernahme zu kommen. Im Rahmen dieser Einvernahme sei dem Bf mitgeteilt worden, dass der Verdacht auf einen Verstoß gegen das Waffengesetz bestehe. Es sei „zwanghaft“ eine Durchsuchung durchgeführt, und das genannte Griffstück und das genannte Wechselsystem seien beschlagnahmt und sichergestellt worden. Der Bf sei mit dieser Entziehung nicht einverstanden gewesen. Durch diese zwangsweise durchgeführte Entziehung sei der Bf in seinen Rechten beschnitten worden.

Der Bf beantragte, die Sicherstellung für rechtswidrig zu erklären und ihm die Kosten dieses Verfahrens in Höhe von insgesamt 1.689,60 Euro binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

I.2. Mit Schreiben vom 23. Mai 2022 wurde die belangte Behörde um Erstattung einer Gegenschrift und um Vorlage des Verwaltungsakts ersucht.
Mit E-Mail vom 10. Juni 2022 ersuchte die belangte Behörde um Fristerstreckung zur Erstattung der Gegenschrift, mit E-Mail vom 14. Juni 2022 wurde erneut um Fristerstreckung von einem bis zwei Monaten ersucht, da die belangte Behörde ein Gutachten einzuholen beabsichtigte. Dem Antrag auf Fristerstreckung wurde stattgegeben.

I.3. Mit Schreiben vom 25. Juli 2022 erstattete die belangte Behörde eine Gegenschrift und legte den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ vor.
In der Gegenschrift führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf von Beamten des LVT zur PI Ried bestellt und dort im Zusammenhang mit einem Waffenkauf befragt worden sei. Aufgrund vorangegangener Ermittlungen sei der Bf beschuldigt gewesen, am 17. März 2021 eine vollständige Schusswaffe der Kategorie B, zerlegt als Wechselsystem mit einem weiteren Griffstück – gekauft zu haben. Die Waffe sei dem Bf im Vorfeld von einem Waffenhändler mit der Erklärung angeboten worden, dass ihm diese als Wechselsystem mit Griffstück übergeben werde und somit keinen Platz auf der Waffenberechtigung benötige, da man für jede eingetragene Waffe zwei Wechselsysteme miteintragen könne, ohne dass diese einen Platz in der Waffenberechtigung einnehmen würde. Die Beamten seien daher davon ausgegangen, dass der Bf den Kauf bewusst getätigt habe, um eine vollständige Faustfeuerwaffe der Kategorie B zu erhalten, ohne dass diese einen Platz auf der Waffenbesitzkarte einnimmt. Er habe dadurch mehr Waffen beschaffen wollen, als waffenrechtlich zulässig. Hintergrund dafür sei entsprechend der Aussage des Bf eine Absage der Bezirkshauptmannschaft Ried hinsichtlich der vom Bf angestrebten Erweiterung der Waffenberechtigung gewesen.
Nach Ansicht der einschreitenden Beamten sei ein Delikt nach § 50 WaffG vorgelegen, weshalb die Waffe und das dazugehörige extra-Griffstück gemäß § 110 Abs 1 StPO aus eigenem sichergestellt worden seien. Diesbezüglich sei ein Abschlussbericht an die StA Ried vorgelegt worden, diese habe das Ermittlungsverfahren gegen den Bf am 13. Mai 2022 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt, weil kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung bestehe. Die ggst Waffe sei über Anordnung der StA Ried und nach Rücksprache mit der Bezirkshauptmannschaft Ried wieder ausgefolgt worden.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass aufgrund vorangegangener Ermittlungen, in deren Zuge auch eine von der StA Wels angeordnete Telefonüberwachung durchgeführt worden sei, die ermittelnden Beamten des LVT zur Ansicht gelangt seien, dass der Verkauf von

Wechselsystemen als Art Geschäftsmodell zur Umgehung der in Waffenurkunden festgelegten Waffenhöchstzahl betrieben werde. Der Bf hätte in der Vernehmung angegeben, dass der Kauf einer Waffe als Wechselsystem deshalb erfolgt sei, da ihm die Bezirkshauptmannschaft Ried keine weitere Erhöhung der Waffenzahl auf seiner Waffenbesitzkarte genehmigen würde. Er hätte daher die ggst Glock-Pistole nach deren Kauf als Wechselsystem gemeldet, wodurch kein Platz auf der Waffenbesitzkarte belegt worden sei. Im Zentralen Waffenregister sei zum Zeitpunkt des Ankaufs ein Platz frei gewesen. Er sei auf diese Art in der Lage gewesen, später eine weitere Schusswaffe anzumelden. Die Beamten seien aufgrund der Auswertung der Telefonüberwachung von einer bewussten Umgehung waffenrechtlicher Bestimmungen ausgegangen, es sei nach deren Ansicht der Verdacht eines unbefugten Waffenbesitzes gemäß § 50 WaffG vorgelegen. Aus diesem Grund hätten sie die als Wechselsystem und nicht als Vollwaffe registrierte Pistole Glock 17 gemäß § 110 Abs 3 Z 1 lit c und d StPO sichergestellt. Ex-ante betrachtet hätten die Beamten daher vertretbar vom Verdacht eines unbefugten Waffenbesitzes ausgehen können, weshalb die Sicherstellung gerechtfertigt und verhältnismäßig gewesen sei. Eine „zwanghafte Durchsuchung“ habe jedoch nicht stattgefunden, da der Bf die Waffe in einem Stoffsackerl mit sich geführt habe und diese beim Betreten der Dienststelle sichergestellt worden sei. Eine Durchsuchung des Bf oder eine Nachschau in dessen Wohnung habe nicht stattgefunden und sei auch nicht nötig gewesen.
Die belangte Behörde beantragte die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

Der Gegenschrift legte die belangte Behörde folgende Unterlagen bei:

- Stellungnahme des LVT vom 12. Juli 2022
- Sicherstellungsprotokoll vom 26. April 2022
- Abschlussbericht des LVT vom 9. Mai 2022
- Benachrichtigung von der Einstellung des Verfahrens der StA Ried vom 13. Mai 2022
- Stellungnahme der BH Ried im Innkreis vom 9. Juni 2022
- Anforderung eines Gutachtens an das BMI durch das LVT betreffend Wechselsysteme
- Anfragebeantwortung des BMI zu wesentliche Teile/Zubehör
- Anfragebeantwortung des BMI zu wesentliche Teile/Wechselsystem

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, die Gegenschrift, den vorgelegten Verwaltungsakt und durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren jene Beamte als Zeugen einvernommen wurden, die die Sicherstellung durchgeführt haben.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 17. März 2021 erwarb der Bf, der Sportschütze ist und auch an internationalen Wettbewerben teilnimmt, getrennt voneinander ein Griffstück mit der Nummer

G1375xx, das als Griffstück einer Pistole der Marke Glock, Modell 17 fungieren kann und ein Wechselsystem mit der Nummer BFVV1xx, Kaliber 9 mm Luger, für eine Pistole Glock 17 von einem ihm bekannten Waffenhändler um 800 Euro. Bei dem Wechselsystem handelt es sich um einen wesentlichen Bestandteil einer älteren, im Handel schwer erhältlichen Waffe, die der Bf zur Absolvierung von Wettbewerben mit „modernen Dienstpistolen“ benötigt, die nur einmal jährlich stattfinden. Aufgrund der Seltenheit der Bewerbe entschied sich der Bf für ein Wechselsystem, statt für den Ankauf einer Gesamtwaffe. Das Griffstück ist ein von Glock eigens als Extra-Griffstück produziertes, mit „G“ vor der Nummer versehenes Originalteil und nicht Teil einer zerlegten Waffe.
Der Bf war zum Zeitpunkt des Erwerbs Inhaber einer Waffenbesitzkarte mit acht Plätzen für Kategorie B Waffen und vier Plätzen für Kategorie A Waffen. Von den Kategorie B Plätzen waren zum Zeitpunkt des Kaufs des Wechselsystems sieben belegt. Der Bf war bis dahin noch nicht im Besitz eines Wechselsystems. Der Bf meldete das Wechselsystem am 18. März 2021 der Bezirkshauptmannschaft Ried, die noch am selben Tag die Eintragung ins Zentrale Waffenregister vornahm und die Meldung bestätigte. Im Zuge der Meldung des Wechselsystems teilte der Bf der Bezirkshauptmannschaft Ried mit, in Kürze eine dazu passende Waffe erwerben zu wollen.

Auf Anordnung der Staatsanwaltschaft wurde eine Telefonüberwachung des Verkäufers des Wechselsystems und eines Vermittlers derartiger Geschäfte durchgeführt. Im Zuge eines abgehörten Gesprächs der beiden wurde auch der Name des Bf erwähnt. Der abgehörte Vermittler wurde am 9. April 2022 als Beschuldigter vom LVT vernommen, wobei er sein „Geschäftsmodell“ hinsichtlich der Wechselsysteme erklärte.

Am 26. April 2022 wurde der Bf aufgefordert, zur Einvernahme auf der PI Ried im Innkreis zu erscheinen und die ggst Waffenteile mitzubringen. Von der Staatsanwaltschaft wurde keine Sicherstellung der vom Bf erworbenen Gegenstände angeordnet – selbst nach der Einvernahme des Vermittlers nicht. Die Beamten des LVT wurden jedoch von einem vorgesetzten Beamten des LVT dazu beauftragt, den Bf als Beschuldigten einzuvernehmen und die Gegenstände sicherzustellen.

Der Bf folgte der Aufforderung, auf der PI Ried im Innkreis zu erscheinen und brachte das Wechselsystem und das Griffstück getrennt voneinander zur Einvernahme mit. Die Beamten des LVT hatten zuvor eine Abfrage des Zentralen Waffenregisters durchgeführt und waren über den Zeitpunkt des Kaufs des Wechselsystems, dessen Meldung und über die Anzahl der verfügbaren Plätze auf der Waffenbesitzkarte des Bf informiert. Hinweise darauf, dass der Bf das Wechselsystem und das Griffstück außerhalb eines Schießplatzes zusammengebaut hätte, hatten die Beamten des LVT nicht.

Im Zuge der Einvernahme gab der Bf bekannt, dass er das Wechselsystem aufgrund „chronischen Platzmangels“ auf seiner Waffenbesitzkarte erworben habe und ihm die Bezirkshauptmannschaft Ried keine weiteren Plätze auf der Waffenbesitzkarte erteilen wollte. Er habe sich vor dem Erwerb bei der Bezirkshauptmannschaft Ried erkundigt, die ihm mitgeteilt habe, dass der Erwerb des Wechselsystems kein Problem darstelle. Das Wechselsystem und das Griffstück wurden von den Beamten des LVT sichergestellt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde und wurde von den einvernommenen Zeugen und dem Bf auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung derart wiedergegeben.

III.1. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Nach Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

Gemäß § 106 Abs 1 Strafprozessordnung – StPO steht ein Einspruch an das Gericht jeder Person zu, die behauptet, im Ermittlungsverfahren durch Staatsanwaltschaft in einem subjektiven Recht verletzt zu sein, weil
1. ihr die Ausübung eines Rechtes nach diesem Gesetz verweigert oder
2. eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes angeordnet oder durchgeführt wurde. (...)

Gemäß § 110 Abs 1 StPO ist die Sicherstellung zulässig, wenn sie
1. aus Beweisgründen,
2. zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche oder

3. zur Sicherung der Konfiskation (§ 19a StGB), des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB), der Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung
erforderlich scheint.

Gemäß Abs 2 par.cit. ist die Sicherstellung von der Staatsanwaltschaft anzuordnen und von der Kriminalpolizei durchzuführen.

Die Kriminalpolizei ist gemäß Abs 3 par.cit. berechtigt, Gegenstände (§ 109 Z 1 lit. a) von sich aus sicherzustellen,
1. wenn sie
a. in niemandes Verfügungsmacht stehen,
b. dem Opfer durch die Straftat entzogen wurden,
c. am Tatort aufgefunden wurden und zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet oder dazu bestimmt worden sein könnten, oder
d. geringwertig oder vorübergehend leicht ersetzbar sind,
2. wenn ihr Besitz allgemein verboten ist (§ 445a Abs. 1),
3. die im Rahmen einer Durchsuchung nach § 120 Abs. 2 aufgefunden werden oder mit denen eine Person, die aus dem Grunde des § 170 Abs. 1 Z 1 festgenommen wird, betreten wurde oder die im Rahmen ihrer Durchsuchung gemäß § 120 Abs. 1 zweiter Satz aufgefunden werden, oder
4. (...)

III.2. Gemäß § 23 Abs 1 Waffengesetz – WaffG, BGBl I Nr 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 97/2018, ist im Waffenpass und in der Waffenbesitzkarte die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, festzusetzen.
Gemäß Abs 3 par.cit. ist zusätzlich zu der in Abs 1 festgesetzten Anzahl von Schusswaffen der Erwerb und Besitz der doppelten Anzahl an wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen der Kategorie B erlaubt. Darüber hinaus ist der Erwerb und Besitz von wesentlichen Bestandteilen nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung unter den Voraussetzungen des § 21 Abs 1 zulässig. Eine dafür erteilte Bewilligung ist durch einen zusätzlichen Vermerk im waffenrechtlichen Dokument zu kennzeichnen.

Gemäß § 2 Abs 2 WaffG gelten die Bestimmungen über Schusswaffen auch für wesentliche Bestandteile von Schusswaffen. Dabei handelt es sich um Lauf, Trommel, Verschluss, Rahmen, Gehäuse und andere diesen entsprechenden wesentliche Bestandteile von Schusswaffen – auch wenn sie Bestandteil eines anderen Gegenstandes geworden sind –, sofern sie bei der Schussabgabe gasdruckbelastet, verwendungsfähig und nicht Kriegsmaterial sind. Sie gelten jedoch nicht für Einsteckläufe mit Kaliber unter 5,7 mm.

Gemäß § 50 Abs 1 Z 1 WaffG ist, wer, wenn auch nur fahrlässig, unbefugt Schusswaffen der Kategorie B besitzt oder führt vom ordentlichen Gericht (...) in den Fällen der Z 1, (...) mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.
Gemäß Abs 2 par.cit. ist Abs 1 auf den unbefugten Besitz von wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen (§ 2 Abs 2) nicht anzuwenden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Voraussetzung für die Zulässigkeit der ggst Beschwerde ist ua, die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts zur Entscheidung über diese Beschwerde. Gemäß § 106 Abs 1 StPO steht der Einspruch an das Gericht jeder Person zu, die behauptet, im Ermittlungsverfahren durch Staatsanwaltschaft in einem subjektiven Recht verletzt zu sein. Gemäß § 110 Abs 2 StPO ist eine Sicherstellung von der Staatsanwaltschaft anzuordnen und von der Kriminalpolizei durchzuführen. In diesen Fällen liegt die Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Sicherstellung gemäß § 106 Abs 1 StPO bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit. § 110 Abs 3 StPO sieht die Sicherstellung der Kriminalpolizei von sich aus vor. Zumal lediglich jene Fälle, in denen eine Sicherstellung durch die Staatsanwaltschaft angeordnet wurde, in den Anwendungsbereich des § 106 Abs 1 StPO fallen, ist für die Entscheidung über Maßnahmenbeschwerden gegen Sicherstellungen ohne Anordnung durch die Staatsanwaltschaft die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig.

Die Sicherstellung von Waffen erfolgt in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Eine Person, die sich dadurch in ihren Rechten verletzt erachtet, kann dagegen Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG an das Verwaltungsgericht erheben. Die gegenständliche Beschwerde ist daher zulässig.

IV.2. Die belangte Behörde führte aus, dass die einschreitenden Beamten in einer ex-ante Betrachtung vertretbar vom Verdacht eines unbefugten Waffenbesitzes nach § 50 WaffG ausgehen hätten können und die Sicherstellung gerechtfertigt und verhältnismäßig gewesen sei.

IV.2.1. Die belangte Behörde führte in der Gegenschrift aus, die Sicherstellung sei nach § 110 Abs 3 Z 1 lit c und d StPO erfolgt (obgleich in der von ihr vorgenommenen Sachverhaltsdarstellung – entsprechend dem Sicherstellungsprotokoll – von einer Sicherstellung gemäß § 110 Abs 1 StPO ausgegangen wurde).
Gemäß § 110 Abs 3 Z 1 lit c StPO darf die Kriminalpolizei Gegenstände, die zur Begehung einer Straftat verwendet wurden oder dazu bestimmt sein könnten, nur dann aus eigenem sicherstellen, wenn diese am Tatort gefunden wurden. Dass es

sich bei der PI Ried im Innkreis um einen Tatort handelt, kann ausgeschlossen werden, weshalb die Sicherstellung nicht auf diese Bestimmung gestützt werden konnte.

IV.2.2. Lit d der genannten Bestimmung erfordert die Geringwertigkeit oder vorübergehend leichte Ersetzbarkeit der sichergestellten Gegenstände. Das Wechselsystem und das Griffstück wurden um 800 Euro vom Bf angekauft, Die Beschaffung war aufgrund der Seltenheit insbesondere des Wechselsystems erschwert. Es handelt sich sohin weder um geringwertige noch um leicht zu ersetzende Gegenstände. Auch diese Bestimmung erweist sich sohin nicht als geeignete Grundlage für die ggst Sicherstellung.

IV.2.3. Angesichts des vorgebrachten Anfangsverdachts nach § 50 WaffG ist zu prüfen, ob eine Sicherstellung nach § 110 Abs 3 Z 2 StPO gerechtfertigt wäre. Demnach kann die Kriminalpolizei aus eigenem Gegenstände sicherstellen, deren Besitz allgemein verboten ist. Diese Bestimmung umfasst auch verbotene Waffen (vgl Birklbauer, Haumer, Nimmervoll, Wess, Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung, § 110 RN 31).

Gemäß § 23 Abs 3 WaffG ist zusätzlich zu der in Abs 1 par.cit. festgesetzten Anzahl von Schusswaffen der Erwerb und Besitz der doppelten Anzahl an wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen der Kategorie B erlaubt. Bei wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen handelt es sich gemäß § 2 Abs 2 WaffG um Lauf, Trommel, Verschluss, Rahmen, Gehäuse und andere diesen entsprechenden wesentliche Bestandteile von Schusswaffen – auch wenn sie Bestandteil eines anderen Gegenstandes geworden sind –, sofern sie bei der Schussabgabe gasdruckbelastet, verwendungsfähig und nicht Kriegsmaterial sind. Wesentliche Bestandteile unterliegen den Bestimmungen des WaffG.

Entsprechend dieser Bestimmung zählen Griffstücke von Kategorie B Schusswaffen nicht zu den wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen iSd § 23 Abs 3 WaffG.

Der Bf hat am 17. März 2021 das ggst Wechselsystem und das ggst Griffstück getrennt voneinander von einem ihm bekannten Waffenhändler erworben. Eine Regelung, wonach ein Wechselsystem nur dann erworben werden darf, wenn bereits eine damit kompatible Waffe im Besitz des Käufers ist, besteht nicht. Ebenso wenig besteht eine Regelung, wonach das Griffstück nicht gleichzeitig mit dem Wechselsystem gekauft werden darf.
Ferner existiert keine Regelung, dass ein Wechselsystem nur dann erworben bzw besessen werden darf, wenn noch ein ganzer Platz auf der Waffenbesitzkarte frei ist. Vielmehr können pro Platz auf der Waffenbesitzkarte zwei Wechselsysteme erworben und eingetragen werden. Abgesehen davon, dass der Bf zum Zeitpunkt des Kaufs sogar noch über einen freien Platz auf seiner Waffenbesitzkarte verfügt hat, hatten die Beamten des LVT keine Hinweise darauf, dass der Bf jemals

außerhalb eines Schießplatzes das Griffstück und das Wechselsystem zusammengebaut hätte. Der Bf besitzt (und besaß im Sicherstellungszeitpunkt) außer dem ggst Wechselsystem kein weiteres Wechselsystem.

Zumal § 23 Abs 3 WaffG den Erwerb von Wechselsystemen vorsieht und keine Bestimmungen existieren, die dem vom Bf getätigten Erwerb und Besitz entgegenstehen, liegt – ungeachtet des Umstands, dass es sich bei einem Wechselsystem, das nicht mit einem Griffstück zusammengebaut ist, um keine Waffe handelt – kein unerlaubter Waffenbesitz gemäß § 50 Abs 1 WaffG vor. Gemäß § 50 Abs 2 WaffG ist Abs 1 par.cit. auf den unbefugten Besitz von wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen überdies nicht anzuwenden. Dieser wäre allenfalls gemäß § 51 Abs 2 WaffG verwaltungsrechtlich strafbar, was jedoch eine Sicherstellung nach § 110 StPO ausschließt.

Auch § 110 Abs 3 Z 2 StPO erweist sich daher nicht als geeignete Grundlage für die ggst Sicherstellung.

IV.3. Dem im Akt einliegenden Sicherstellungsprotokoll ist – wie auch der Sachverhaltsdarstellung in der Gegenschrift – zu entnehmen, dass die Sicherstellung nach § 110 Abs 1 StPO (mit dem Zusatz „Beweismittel“) erfolgt sei. In einer vom LVT eingeholten Stellungnahme zur ggst Sicherstellung ist darüber hinaus festgehalten, dass die beiden einschreitenden Beamten von einem vorgesetzten Beamten des LVT mit der Sicherstellung beauftragt wurden. Eine Sicherstellung aus Beweisgründen gemäß § 110 Abs 1 Z 1 StPO ist jedoch gemäß § 110 Abs 2 StPO von der Staatsanwaltschaft anzuordnen. Eine Ermächtigung für eine Sicherstellung aus Beweisgründen aus eigenem bzw auf Anordnung eines anderen Organs als der Staatsanwaltschaft findet sich hingegen nicht.
Zumal keine Anordnung der Staatsanwaltschaft zur ggst Sicherstellung bestanden hat und eine Sicherstellung aus Beweisgründen aus eigenem einer Rechtsgrundlage entbehrt, erweist sich eine derartige Sicherstellung als rechtswidrig.

Daran ändert auch das Vorbringen der belangten Behörde, die Beamten hätten aufgrund der durchgeführten Telefonüberwachung ex-ante betrachtet vertretbar vom Verdacht eines unbefugten Waffenbesitzes nach § 50 WaffG ausgehen können, nichts.

Abgesehen davon, dass – wie unter IV.2. ausgeführt – keine Bestimmung des § 110 Abs 3 StPO eine geeignete Grundlage für die ggst Sicherstellung aus eigenem bildet und eine Sicherstellung aus Beweisgründen gemäß § 110 Abs 1 Z 1 StPO nur auf Anordnung durch die Staatsanwaltschaft erfolgen darf, bedeutet „Verdacht“, dass aufgrund bestimmter Tatsachen eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Delikt begangen wurde. Es müssen wahrgenommene hinreichende Tatsachen die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer

Straftat in der Form rechtfertigen, dass eine andere, normale legale, harmlose Erklärung kaum in Betracht kommt. (vgl Birklbauer, Haumer, Nimmervoll, Wess, Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung, § 78 RN 24). In diesem Sinn müssen sich aus dem vorliegenden Sachverhalt auf Tatsachenebene Hinweise auf eine Straftat ergeben. Eine verfehlte rechtliche Beurteilung eines gegebenen Sachverhalts ist jedoch nicht geeignet, einen Verdacht zu begründen.

Die Beamten des LVT haben vor der Sicherstellung in das Zentrale Waffenregister Einsicht genommen, sodass sämtliche Umstände des Kaufs und der Meldung sowie die Anzahl der belegten Plätze auf der Waffenbesitzkarte des Bf feststanden. Zusätzlich hatte der Bf bereits am 18. März 2021 – somit am Tag nach dessen Kauf – das ggst Wechselsystem gemeldet. Trotz Wissen um diesen Sachverhalt stellten die Beamten des LVT das Wechselsystem und das Griffstück sicher.

Wie unter IV.2.3. dargelegt, war der ggst Kauf des Wechselsystems und des Griffstücks rechtmäßig. Den Beamten des LVT war der Sachverhalt, der zu dieser Beurteilung führt, im Zeitpunkt der Sicherstellung bereits bekannt. Auch wenn in einem überwachten Telefonat zwischen einem Waffenhändler und dem Vermittler (nicht einmal konkret auf den Bf bezogen) davon gesprochen wurde, Wechselsysteme und Griffstücke samt zweitem Magazin „tutti kompletti in einem Koffer“ für etwa den doppelten Preis einer vollständigen Waffe zu verkaufen, bestand aufgrund des betreffend den Bf auch vor der Sicherstellung den Beamten des LVT bereits bekannten Sachverhalts kein Anhaltspunkt für den von ihnen gezogenen rechtlichen Schluss, dass er Waffen unbefugt erworben oder besessen hätte. Eine lediglich verfehlte rechtliche Beurteilung eines gegebenen Sachverhalts begründet – auch ex-ante betrachtet – keinen Verdacht einer strafbaren Handlung.

V.1. Im Ergebnis erweist sich die vorgenommene Sicherstellung daher als rechtswidrig.

V.2. Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Nach Abs 2 par cit ist der Bf die obsiegende und die belangte Behörde die unterlegene Partei, wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird. Gemäß § 35 Abs 6 VwGVG sind des Weiteren die §§ 52 bis 54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs 1 VwGVG anzuwenden.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in

Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

Gemäß § 2 Abs 1 BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV, BGBl II Nr 387/2014 idF BGBl II Nr 579/2020 beträgt die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) 30 Euro, für Vorlageanträge 15 Euro.

Beim erlangten Verfahrensergebnis hat der Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, dem Bf aufgrund seines diesbezüglichen Antrags Aufwandersatz für den Schriftsatzaufwand und den Verhandlungsaufwand zu leisten. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 28.5.2020, Ra 2019/21/0336) ist der obsiegenden Partei zusätzlich die Eingabengebühr zu ersetzen. Der Bf hat diesbezüglich 30 Euro geltend gemacht.

Der Bund hat daher dem Bf Aufwandersatz und Ersatz der Eingabengebühr in Höhe von insgesamt 1.689,60 Euro binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor,

auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter